



Organisationsreglement Gruppenmeisterschaft EHV

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 10.03.2017
und in Kraft gesetzt

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Ressortleiter

Peter Widmer

Walter König

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Grundlagen	3
2 Durchführung	3
3 Allgemeines	3
3.1 Gruppengrösse	3
3.2 Spielgeräte	3
3.3 Riese abstecken	3
3.4 Böcke setzen	3
3.5 Schlagen / Abtun	3
3.6 Spielleitung	4
3.7 Rangordnung Gruppen	4
4 Gruppenmeisterschaften der Zweckverbände	4
4.1 Zuständigkeit	4
4.2 Technische Leitung	4
4.3 Auszeichnungen	4
5 Finalsspiele	4
5.1 Teilnahmeberechtigung	4
5.2 Technische Leitung	4
5.3 Spielerauswechslung	4
5.4 Zuteilung / Auslosung	5
5.5 Spielmodus	5
5.6 Auszeichnungen	5
5.7 Spieldatum	5
6 Verschiedenes	5
6.1 Finanzen	5
6.2 Infrastruktur	5
6.3 Rechnungsbüro	5
6.4 Bewerbungen	6
6.5 Verstösse	6
6.6 Aufhebung bisheriger Regelungen	6
6.7 Inkrafttreten	6

1 Grundlagen

- 1 Das nachfolgende Reglement stützt sich auf die Reglemente des EHV.
Im Besonderen seien erwähnt:
- Spielreglement EHV
 - Lizenzierungs- und Transferreglement EHV
 - Technische Weisungen EHV für Gesellschaften
 - Organisationsreglement Hornusserfeste / Kleinanlässe

2 Durchführung

- 2 Der Eidg. Gruppenmeister wird zweistufig ermittelt.
- 3 In den Gruppenmeisterschaften der Zweckverbände werden die Finalisten erkoren.
- 4 Für die Finalsspiele ist der EHV zuständig.

3 Allgemeines

3.1 Gruppengrösse

- 5 Eine Gruppe besteht aus 6 lizenzierten Spielern der gleichen Gesellschaft. Jeder Hornusser ist nur in einer Gruppe spielberechtigt.

3.2 Spielgeräte

- 6 Die durchführende Gesellschaft organisiert pro Ries:
- Bock
 - Auffangvorrichtung
 - Absperrwand
- 7 Stecken, Schindeln, Bocksetzrichtlatte, Lehm und Hornusse sind von jeder Gruppe selber mitzubringen. Alle Spielgeräte müssen den technischen Weisungen EHV entsprechen.

3.3 Riese abstecken

- 8 Die Riese werden von der durchführenden Gesellschaft nach Spielreglement EHV ausgesteckt. Sie müssen während dem Spielbetrieb in der gleichen Richtung spielbar sein (Sonneneinwirkung).
- 9 Die Kontrolle der Riese obliegt der Technischen Kommission EHV.

3.4 Böcke setzen

- 10 Die Böcke sind von der durchführenden Gesellschaft gemäss Spielreglement EHV zu setzen. Sie bleiben während des gesamten Anlasses unverändert.

3.5 Schlagen / Abtun

- 11 Jeder Spieler hat in 2 Durchgängen ohne Wechsel je 2 Streiche gemäss Spielreglement EHV zu schlagen. Das Bewerten der Streiche beginnt bei Punkt 0/1.
- 12 Ersatzstrieche sind nach jedem Durchgang zu schlagen und werden gemäss Spielreglement EHV bewertet.
- 13 Nummern zählen an den Gruppenmeisterschaften der Zweckverbände von Punkt 7 bis und mit Punkt 18. An den Finalspielen von Punkt 9 bis und mit Punkt 20.

3.6 Spielleitung

- 14 An den Gruppenmeisterschaften der Zweckverbände werden pro Ries 1 Rieschef und 4 Hornusser als Schiedsrichter eingesetzt. Der Rieschef ist verantwortlich für die Listenführung und die Einteilung der Schiedsrichter. Der Einsatzplan liegt beim Zweckverbandsobmann. Der Zweckverbandsobmann hat die Möglichkeit den Schiedsrichter bei Punkt 14/15 als zusätzlichen Listenführer einzusetzen.
- 15 Für den Final stellt jede Gruppe 2 Schiedsrichter. Der Obmann EHV hat die Möglichkeit den RC bei Punkt 13/14, sowie den Schiedsrichter bei Punkt 15/16 zu setzen.

3.7 Rangordnung Gruppen

- 16 Die Ranglisten werden nach dem Spielreglement EHV erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das bessere Einzelresultat.

4 Gruppenmeisterschaften der Zweckverbände

4.1 Zuständigkeit

- 17 Die Zweckverbände sind für die Organisation zuständig. Die Gruppenmeisterschaft muss drei Wochen vor dem Final abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann, durch ein Gesuch an den Obmann EHV, die Durchführung auf zwei Wochen vor dem Final verschoben werden.

4.2 Technische Leitung

- 18 Für die technische Leitung ist der Zweckverbandsobmann zuständig. Er besorgt die Auslosung und stellt den Spielplan zusammen. Dem Eidg. Obmann sind nach Abschluss der Gruppenmeisterschaft die Rangliste und die Spiellisten der finalberechtigten Gruppen zuzustellen.

4.3 Auszeichnungen

- 19 Von 50% der teilnehmenden Gruppen erhalten sämtliche Spieler eine Auszeichnung. Die Auszeichnung organisiert der Eidg. Obmann.

5 Finalspiele

5.1 Teilnahmeberechtigung

- 20 Teilnahmeberechtigt sind insgesamt 36 Gruppen des EHV. Die prozentuale Zuteilung auf die Zweckverbände (Quote) erfolgt durch den Eidg. Obmann, aufgrund der teilnehmenden Gruppen und der Rangliste an den Gruppenmeisterschaften der Zweckverbände.

5.2 Technische Leitung

- 21 Der Eidg. Obmann ist zuständig für die Wettkampfororganisation und Leitung der Finalspiele.

5.3 Spielerauswechslung

- 22 Pro Gruppe sind höchstens 2 Spielerauswechslungen gestattet. Die Auswechslung kann ohne Formalitäten vorgenommen werden. Während des Finals sind keine Auswechslungen mehr gestattet.

5.4 Zuteilung / Auslosung

23 Die Zuteilung der Gruppen, Spielzeiten und Spielplätze erfolgt durch Losentscheid.

5.5 Spielmodus

24 36 Gruppen bestreiten in zwei Durchgängen den grossen Final (18 Gruppen scheiden aus).

25 Die 18 verbleibenden Gruppen bestreiten den kleinen Final (12 Gruppen scheiden aus).

26 Die 6 verbleibenden Gruppen bestreiten den Meisterfinal.

27 Der Sieger des Finals ist Eidg. Gruppenmeister.

5.6 Auszeichnungen

28 Die Teilnehmer am kleinen Final erhalten als Gruppenauszeichnung eine Medaille pro Spieler.

29 Die Teilnehmer am Meisterfinal erhalten als Gruppenauszeichnung eine Medaille pro Spieler.

30 Die ersten drei Gruppen des Meisterfinals erhalten je einen Gruppenpreis, organisiert durch den EHV und finanziert aus den Gruppenbeiträgen.

31 Die drei besten Einzelschläger am grossen Final erhalten einen Einzelschlägerpreis organisiert durch den Veranstalter. Die maximale Preissumme (Verkehrswert) der drei Preise ist auf CHF 1'000.- festgelegt.

5.7 Spieldatum

32 Der Final findet in der Regel am Samstag vor Betttag statt.

6 Verschiedenes

6.1 Finanzen

33 Die Gruppenbeiträge für die Gruppenmeisterschaft werden von den Zweckverbänden festgesetzt. Die Rechnungsstellung ist Sache der Zweckverbände. Die Entschädigung der Funktionäre erfolgt gemäss Regelung Zweckverband. Die Auszeichnungen der Gruppen und die Verpflegung der Funktionäre erfolgen zu Lasten des Zweckverbandes.

34 Die Beiträge für die Finalsspiele werden durch den Zentralvorstand festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die GS EHV. Die Entschädigung der Funktionäre erfolgt gemäss Spesenreglement EHV. Die Auszeichnungen der Gruppen und die Verpflegung der Funktionäre erfolgen zu Lasten der Zentralkasse EHV.

6.2 Infrastruktur

35 Die Infrastrukturanforderungen gemäss Organisationsreglement Hornusserfeste / Kleinanlässe sind sinngemäss anzuwenden.

6.3 Rechnungsbüro

36 Die durchführende Gesellschaft stellt dem Obmann ein Rechnungsbüro zur Verfügung. Für das Rechnungsbüro und die Bedienung der Presse ist der Obmann zuständig.

6.4 Bewerbungen

- 37 Bewerbungen für die Übernahme der Gruppenmeisterschaft sind an die Zweckverbandsobmänner und an den Eidg. Obmann (Final) zu richten. Die Finalspreise finden im Turnus in den Zweckverbänden statt.
- 38 Die Zweckverbände bestimmen die Durchführungsorte der Gruppenmeisterschaft und schlagen dem Zentralvorstand EHV den Ort der Finalspreise vor.

6.5 Verstösse

- 39 Verstösse gegen dieses Reglement werden nach dem Rechtspflegereglement des EHV geahndet.

6.6 Aufhebung bisheriger Regelungen

- 40 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements ist das Reglement vom 07.07.2010 aufgehoben.

6.7 Inkrafttreten

- 41 Der Zentralvorstand EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 10.03.2017 genehmigt. Es tritt ab 01.01.2017 in Kraft.